

Zu Recht wird hervorgehoben, daß die Regelung der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit entsprechend der Konzeption des ZGB insbesondere darauf gerichtet ist, Leistungsstörungen zu verhindern bzw. zu überwinden, sowie dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bürger und des sozialistischen und persönlichen Eigentums dient. Im Anschluß daran wird gezeigt, an welches Organ sich der Bürger zur Durchsetzung seiner Ansprüche wenden kann.

Ein Überblick über den systematischen Aufbau und den Inhalt der einzelnen Teile des ZGB bildet gewissermaßen den zweiten Hauptteil des Heftes. Diese Übersicht konnte schon aus Raumgründen nur sehr knapp sein. Sie soll den Leser vor allem dazu anregen, selbst im Gesetz nachzulesen. Richtig war es, der Wohnungsmiete, dem Kauf und den Dienstleistungen entsprechend ihrer Bedeutung etwas mehr Raum zu widmen als den anderen Verträgen zur Gestaltung des materiellen und kulturellen Lebens.

Als Beispiel für einen Anspruch auf Schadenersatz nach § 326 ZGB wird der Fall genannt, daß ein Bürger einen anderen aus einem brennenden Haus rettet und dabei seine Kleidung beschädigt wird (S. 111). Es wird ausgeführt, daß der Bürger dem Geretteten gegenüber einen Schadenersatzanspruch habe. Hier hätten die Verfasser m. E. darlegen sollen, wie durch die Regelung des § 326 Abs. 2 ZGB diejenigen Bürger geschützt werden, die in Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung bei Unglücksfällen usw. Hilfe leisten: indem nämlich die Gesellschaft in Gestalt der Staatlichen Versicherung ihnen alle Nachteile ersetzt, die möglicherweise entstehen. Die in § 325 ZGB statuierte Pflicht für alle Bürger, aktiv einzugreifen und tätig zu werden, wenn anderen Bürgern und Betrieben oder dem sozialistischen Eigentum Schäden und Gefahren drohen, wird damit materiell abgesichert. Wer im Interesse der Gesellschaft handelt, wird im Schadensfall von der Gesellschaft auch materiell sichergestellt. Hierin zeigt sich besonders, wie die prinzipielle Übereinstimmung der persönlichen mit den gesellschaftlichen Interessen in der sozialistischen Gesellschaft zu einer qualitativ neuen rechtlichen Regelung geführt hat.

Im Zusammenhang mit den Darlegungen zum Erbrecht vertreten die Autoren die Auffassung, daß der überlebende Ehegatte auch bei der testamentarischen Erbfolge die zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände erbt (S. 114). Diese Auffassung widerspricht aber dem Gesetz. Die Bestimmungen über die gesetzliche Erbfolge — und damit auch die Bestimmung § 365 A. b. S. 1 Satz 2 ZGB — "finden keine Anwendung, wenn ein Testament vorliegt."

Im letzten Abschnitt wird der demokratische Charakter der Entstehung des ZGB hervorgehoben und im Zusammenhang damit eine prinzipielle Abgrenzung vom bürgerlichen Gesetzbuch vorgenommen. Das BGB war bürgerliches Klassenrecht, verschleiert mit dem Schein der „Gleichheit aller“. Demgegenüber verkörpert das Zivilgesetzbuch die progressiven Prinzipien unserer sozialistischen Gesellschaftsordnung. Es beruht auf ihren ökonomischen und politischen Grundlagen und dient dem Wohle des Volkes.

Insgesamt wird Heft 5 dem Anliegen der Schriftenreihe „Recht in unserer Zeit“ völlig gerecht. Hinzuweisen ist noch auf die amüsanten Zeichnungen von Barbara Henniger, die zur Auflockerung des Textes beitragen. Sie zeigen eine bunte Fülle typischer Lebenssituationen, in denen die Regelungen des ZGB von Bedeutung sind.

Dr. Gustav-Adolf L ü b c h e n,
Hauptabteilungsleiter im Ministerium der Justiz

Kriminalistik und forensische Wissenschaften
Beiträge zur Theorie und Praxis der sozialistischen
Kriminalistik und der forensischen Wissenschaften

Herausgegeben von Prof. Dr. Ehrenfried Stelzer und Prof. Dr. Otto Prokop
VEB Deutscher Verlag der Wissenschaften,
Berlin 1975

Nachdem im Verlaufe des Jahres 1975 die Hefte 15 bis

21 der 1970 begonnenen Schriftenreihe erschienen sind, soll hier — wie auch schon in den Rezensionen der vorangegangenen Hefte (Heft 1 bis 6 in NJ 1972 S. 246 ff. und Heft 7 bis 14 in NJ 1975 S. 497 f.) — aus der Vielfalt der behandelten Probleme nur auf diejenigen hingewiesen werden, die für die Justizpraxis von besonderem Interesse sind.

Unter den mehr als 85 Aufsätzen der vorliegenden sieben Hefte dominieren diejenigen aus dem breit gefächerten Bereich der forensischen Medizin. Sie geben Aufschluß über Forschungsergebnisse und -methoden auf den Gebieten der Blutgruppen, der Blutspuren und des Blutalkohols, der Toxikologie, des Todes aus nicht natürlichen Ursachen, der Geschlechtsdiagnostik sowie der Spurenkunde insbesondere im Zusammenhang mit Schußwaffen und Munition.

Eine Reihe von Beiträgen vermittelt Wissenswertes über Aufbau und Tätigkeit der Gerichtsmedizin in der UdSSR (Hefte 15, 21) und in der DDR (Hefte 17, 19). Zu den Aufgaben des Wissenschaftlichen Forschungsinstituts für gerichtliche Medizin beim Ministerium für Gesundheitswesen der UdSSR gehört es, alle die Gerichtsmedizin betreffenden Verfügungen und Maßnahmen dieses Ministeriums in die Praxis zu überführen. Der Leser erhält eine detaillierte Übersicht über Struktur, Aufgaben und Tätigkeit des Gerichtsmedizinischen Dienstes in der Sowjetunion.

Über Erfahrungen des seit 1967 in Leipzig bestehenden gerichtärztlichen Bereitschaftsdienstes informiert Heft 17. Dieser Bereitschaftsdienst gewährleistet zu jeder Tages- und Nachtzeit den Soforteinsatz eines Gerichtsmediziners bei allen unnatürlichen oder unklaren Todesfällen, was für die Früherkennung von Tötungsdelikten sowie die Feststellung vⁿ Todesart und Todesursache am Ereignisort von großer Bedeutung ist. Für Ermittlungsorgane und Staatsanwaltschaft in Leipzig ist diese Einrichtung bei der Aufklärung nicht natürlicher Todesfälle eine wertvolle Unterstützung, für die den Mitarbeitern des Instituts für gerichtliche Medizin und Kriminalistik der Karl-Marx-Universität Dank gebührt.

Für die Justizpraxis von Bedeutung sind auch die von den Arbeitsgemeinschaften „Alkohol und Drogenwirkung“ und „Toxikologische Chemie“ der Gesellschaft für Gerichtliche Medizin der DDR erarbeiteten Richtlinien zur Durchführung von forensischen Alkoholuntersuchungen (Heft 15). Zur Vornahme derartiger Untersuchungen sind nur die Abteilungen für Toxikologische Chemie der Institute für Gerichtliche Medizin an den Universitäten und das Institut für forensische Alkoholbegutachtung im Berliner Krankenhaus der Deutschen Volkspolizei berechtigt.

Im Zusammenhang mit der Schilderung eines Unfalls auf einem öffentlichen Kinderspielplatz (Heft 15) werden wichtige Hinweise gegeben, um eine Gefährdung der Kinder bei der Nutzung von Spiel- und Turngeräten auf solchen Plätzen so gering wie irgend möglich zu halten. Notwendig sind aber in jedem Fall verbindliche Normative für die technische Gerätesicherheit und den optimalen Gesundheitsschutz sowie für die Verantwortung in bezug auf die Wartung von Spiel- und Turngeräten. Die vorbeugend-erzieherische Rolle derartiger Normative für Ordnung und Sicherheit in diesem, spezifischen Bereich unseres gesellschaftlichen Lebens liegt auf der Hand.

Aus dem Komplex der Beiträge zur Kriminalistik in der vorliegenden Schriftenreihe sind zunächst diejenigen hervorzuheben, mit denen die Diskussion zur Entwicklung der Theorie der sozialistischen Kriminalistik (Heft 15) und zur Zusammenarbeit zwischen sozialistischer Kriminalistik und Kriminologie bei der Festigung der sozialistischen Rechtsordnung (Heft 18) weitergeführt wird. Aufschlußreich ist auch ein Überblick über die Herausbildung der sozialistischen Kriminalistik als Lehrfach an den Universitäten der DDR (Hefte 18, 19). Praktische Erfahrungen und bewährte kriminalistische Untersuchungsmethoden vermitteln u. a. Beiträge über die Untersuchung von Kugelschreiberschriften (Hefte 15, 16, 21) und Lippenstiftspuren (Heft 19), über die Sichtbarmachung von Pulverrück-